

Anleitung des Art. 52 der Verfassung darüber beschloffen, wird die Wahl auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerſchaft geſetzt¹⁾.

§ 67. 1. Geſuche um Entlaſſung von einem Amte, zu welchem die Bürgerſchaft gewählt hat, werden beim Senate angebracht und von dieſem dem Präſidenten der Bürgerſchaft zugeſtellt, welcher dieſelben an den Ausſchuß zur Prüfung der Wahlen behufs Berichterſtattung verweißt. Nach eingegangenem Ausſchußbericht entſcheidet die Bürgerſchaft nach einmaliger Beratung durch einfache Stimmenmehrheit. Von dem Ergebniſſe der Abſtimmung wird dem Präſidenten des Senats Anzeige gemacht.

2. Geſuche um Entlaſſung aus der Bürgerſchaft werden an den Präſidenten derſelben gerichtet, der damit nach Maßgabe vorſtehender Beſtimmungen verfährt.

XII. Eingaben.

§ 68. Die in Gemäßheit Art. 46 Abſatz 4 der Verfaſſung eingeſendeten Eingaben an die Verſammlung werden vom Präſidenten unter Angabe ihres Inhalts und des Namens desjenigen Mitgliedes, welches

¹⁾ Das im § 66 der Geſchäftsordnung vorgeſchriebene Verfahren gilt ſomit nur noch für die Wahl der Mitglieder der Finanzdeputation. — Doch werden von dem Artikel 52 der Verfaſſung nicht alle von der Bürgerſchaft zu vollziehenden Wahlen in Verwaltungsbehörden uſw. betroffen, bei einigen iſt ſie an den ihr vorgelegten Wahlaufſatz gebunden.

Nicht an den Wahlaufſatz iſt die Bürgerſchaft gebunden:

- a) bei der Wahl von Mitgliedern nachfolgender Behörden: der Steuerdeputation, der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben, der Deputation für Handel und Schifffahrt, der Schlachthofdeputation, der Behörde für das Verſicherungswesen, der Baudeputation, der Deputation für das Beleuchtungswesen, der Deputation für die Stadtwaſſerkuſt, der Oberſchulbehörde, der Verwaltung des Gewerbeſchulweſens, der Behörde für Zwangserziehung, der Kommiſſion für die Verwaltung der Kunſthalle, der Kommiſſion für die Verwaltung der Muſikhalle, der Behörde für Wohnungspflege, der Gefängnisdeputation, der Deputation für das Feuerlöſchwesen, der Feuerkaſſendeputation, des Medizinalkollegiums, des Krankenhauskollegiums, der Friedhofsdeputation, der Behörde für das Schankkonzelſionsweſen, des Armenkollegiums, des Weiſenhauskollegiums auf Grund des vorſtchenden § 52 der Verfaſſung.
- b) bei der Wahl der Schulpfleger auf Grund des § 7 des Unterrichtsgeſetzes vom 11. November 1870;
- c) bei der Wahl von Steuerſchätzungsbürgern, auf Grund § 34 des Verwaltungsgeſetzes vom 15. Juni 1863 (abgeändert durch Bekanntmachung des Senats vom 24. April 1896), in Zusammenhalt mit § 2 des Geſetzes vom 2. November 1896, betreffend Abänderung einiger Beſtimmungen der Verfaſſung vom 13. Oktober 1879;
- d) bei der Wahl der nichtrechtsgelehrten Mitglieder der Vormundſchaftsbehörde auf Grund § 4 des Geſetzes, betreffend die Vormundſchaftsbehörde, vom 14. Juli 1899;
- e) bei der Wahl von Wohnungspflegern auf Grund § 4 des Geſetzes, betreffend die Wohnungspflege, vom 8. Juni 1898;
- f) bei der Wahl der bürgerſchaftlichen Mitglieder des Ruratoriums des Schwesternvereins der hamburgiſchen Staatskrankenaniſtalen, gemäß S. und B.B. vom 14. November 1900/13. Februar 1901.

Der Wahlaufſatz iſt dagegen bindend:

- a) bei der Wahl der nichtrechtsgelehrten Mitglieder der Schätzungskommiſſion für Expropriationsſachen (§ 16 des Expropriationsgeſetzes vom 5. Mai 1886);
- b) bei der Wahl der 6 Mitglieder der Hamburgiſchen landwirthſchaftlichen Geſenſchaft, aus der Stadt uſw. (§ 4 des Statuts der Geſenſchaft, in der Bekanntmachung des Senats vom 25. Januar 1889, Geſetzſammlung von 1889, S. 10 ff.).